

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Landau a.d.Isar zur Musikschulsatzung**

---

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Gebührensatzung der Stadt Landau a.d.Isar zur Musikschulsatzung, in der Fassung vom 27. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird Absatz 3 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht erlischt bei der Schließung der Musikschule aufgrund einer behördlichen Anordnung grundsätzlich nicht. Die Musikschule bemüht sich in diesem Zeitraum um eine alternative Unterrichtsform (z.B. Online-Unterricht). Diese ist dem herkömmlichen Unterricht gleichzusetzen. Ist eine alternative Unterrichtsform nicht möglich, kann die Musikschule auf die Erhebung der Gebühren während der Schließung verzichten.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Landau a.d.Isar, den 09.07.2020

STADT LANDAU A.D.ISAR

Kohlmayer  
1. Bürgermeister